

Mann stößt eine Frau vor fahrenden Zug

Einwilligung in identifizierende Berichterstattung lag nicht vor

„Gleiskiller wegen Diebstahls und Körperverletzung bekannt“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung einen Artikel, in dem die Redaktion über einen tödlichen Vorfall an einem Bahnhof berichtet. Ein Mann (28) hatte eine Frau (34) vor einen einfahrenden Zug gestoßen. Der Festgenommene wird mit Foto gezeigt und als „Jackson B.“ bezeichnet. Die Zeitung teilt mit, dass der Mann Serbe kosovarischer Herkunft sei. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Festgenommenen. Durch das veröffentlichte Bild werde er eindeutig identifizierbar. Auch die Angabe seiner Herkunft sei nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt. Der Chefredakteur betont, dass es sich in diesem Fall um eine außergewöhnlich schwere und ihrer Art und Dimension besondere Straftat handle. Zudem sei das Verbrechen in der Öffentlichkeit begangen worden. Somit überwiege das öffentliche Interesse den Persönlichkeitsschutz des Täters. Es sei – so der Chefredakteur – nicht zu beanstanden, dass der Vorname des Festgenommenen genannt und das Foto veröffentlicht worden sei. Die Nennung der Herkunft des Mannes habe schlicht zur Nachricht gehört. Sie stelle eine wichtige Hintergrundinformation dar, zumal der Festgenommene bereits polizeibekannt gewesen sei und zuvor offenbar die gesamte Nachbarschaft belästigt habe. Der Chefredakteur argumentiert weiter, dass das Foto der getöteten Frau aus einem öffentlich zugänglichen Beitrag bei Facebook stamme, in dem der Ehemann des Opfers offen mit dem Tod seiner Frau umgehe.

Die Zeitung hat nach Meinung des Beschwerdeausschusses den in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutz der Persönlichkeit verletzt. Das Gremium spricht eine öffentliche Rüge aus. Die identifizierende Darstellung des Opfers mit einem Foto, dem Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen ist nicht durch ein öffentliches Interesse gedeckt. In Richtlinie 8.2 ist festgehalten, dass das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich ist. Name und Foto können nur dann veröffentlicht werden, wenn Angehörige zugestimmt haben oder es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt. Beides ist hier nicht der Fall. Es liegt also ein massiver Verstoß gegen den Opferschutz vor. Der Beschwerdeausschuss steht ferner auf dem Standpunkt, dass der öffentliche Umgang von Angehörigen mit dem Tod eines ihnen nahestehenden Menschen (in diesem Fall über Facebook) nicht gleichzusetzen ist mit einer Einwilligung in die Veröffentlichung dieser Fotos in den Medien. Dafür bedarf es einer ausdrücklichen Zustimmung der Angehörigen. Die identifizierende Darstellung des Festgenommenen ist angesichts der Schwere der Straftat jedoch durch das öffentliche Interesse

gedeckt. Dieses überlagert im konkreten Fall den Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Täters. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Angabe der Herkunft des Mannes. Diese ist nicht zu beanstanden, da eine außergewöhnlich schwere Straftat vorliegt und die Herkunft in diesem Zusammenhang für eine umfassende Berichterstattung ein notwendiges Merkmal ist.

Aktenzeichen:0656/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge